

321/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Dr. Dieter Antoni, Heinz Gradwohl, Mag. Gisela Wurm, Inge Jäger und Genossen haben an den Bundesminister für Justiz eine schriftliche Anfrage betreffend „Geburtstagsfeier LH Jörg Haider - verbotene Geschenkkannahme?“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Landeshauptleute wie allgemein Mitglieder einer Landesregierung sind nach dem Beamtenbegriff des § 74 Z 4 StGB Beamte im strafrechtlichen Sinn. Landeshauptmann Dr. Jörg Haider ist daher Beamter im Sinne des Strafgesetzbuches.

Der Tatbestand der Geschenkkannahme durch Beamte nach § 304 StGB erfordert, dass ein Beamter für die pflichtwidrige (Abs. 1) oder pflichtgemäße (Abs. 2) Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt. Voraussetzung für die Tatbildverwirklichung ist somit ein ursächlicher (konnexer) Zusammenhang zwischen dem zugewendeten Vermögensvorteil und einem bestimmten Amtsgeschäft des Beamten. Die Annahme eines Vermögensvorteiles, der ohne konnexe Beziehung zu einem bestimmten Amtsgeschäft nicht für dieses, sondern bei der Amtsführung gewährt wird, wird von § 304 (Abs. 1 oder Abs. 2) StGB nicht erfasst, umso weniger die Annahme einer überhaupt ohne Bezugnahme auf die Beamteneigenschaft des Geschenknehmers und unabhängig davon gewährten Vermögenszuwendung. Da keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, die Veranstaltung der Geburtstagsfeier wäre erfolgt, um Landeshauptmann Dr. Jörg

Haider Vorteile für die (pflichtwidrige oder pflichtgemäße) Vornahme oder Unterlassung von Amtsgeschäften zukommen zu lassen, ist der Tatbestand des § 304 (Abs. 1 oder Abs. 2) StGB nicht erfüllt.

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt sah daher für diesbezügliche Erhebungen keine Veranlassung.

Zu 6:

Landeshauptmann Dr. Jörg Haider ist laut Bericht der Staatsanwaltschaft Klagenfurt nach der Geschäftsverteilung der Kärntner Landesregierung für Agenden der Gerlitz Liftgesellschaft nicht zuständig. Allfällige in den Bereich der Kärntner Landesregierung fallende Belange der Gerlitz Liftgesellschaft werden vielmehr vom Finanzreferenten Landesrat Ing. Karl Pfeifenberger wahrgenommen.